

4. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. d. M. nachstehende Ergänzungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

Es ist:

1. in Art. I Absatz 1 nach dem Wort „Salpeter“ einzuschalten:
und Holzpulver, d. h. ein Gemenge von nitrirtem Holz, welches durch die Nitricirung eine Gewichtszunahme von höchstens 30 Prozent erfahren hat und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der Chlor-sauren Salze;
2. hinter Art. IIIa hinzuzufügen:
IIIb. Knallbonbons werden zum Transport zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzstößen zusammengepackt sind.
IIIc. Knallersbjen werden unter folgenden Bedingungen befördert:
 1. Dieselben sind höchstens zu je 1 000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 g Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
 2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kästen, welche von nicht über 0,5 cbm Inhalt, ohne Beladung anderer Gegenstände bezugsfähig zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 mm mit Sägemehl, Stroh, Berg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
 3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
 4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift anzustellen.

3. unter Art. IX nach Streichung des Vermerks „siehe unter Art. XXXV“ folgende Bestimmung aufzunehmen:

IX. Celluloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collobium enthaltenen Alkohols hergestelltes, felsenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collobodiummole bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celluloidinplatten in wasserdichtes Papier und dann in verklebte Blechschachteln verpackt sind.

4. Hinter Art. XXXVIIIa unter Art. XXXVIIIb folgende Bestimmung einzuschalten:

XXXVIIIb. Wasserfreie flüssige schweflige Säure darf nur in Behältern aus Schweiseseisen, Flußeisen, Gußeisen oder Kupfer, welche bei amtlicher Prüfung einen Grad von 50 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgegeben werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf, und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kästen zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann.

Berlin, den 27. Januar 1886.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.